

VG Berlin: Denkmalschutzgesetz vermittelt dem Eigentümer eines Baudenkmals Umgebungsschutz

Das VG Berlin hat erstmals entschieden, dass der Umgebungsschutz des Berliner Denkmalschutzgesetzes nicht nur im öffentlichen Interesse besteht, sondern auch dem Eigentümer eines Denkmals ein wehrfähiges eigenes Recht vermittelt.

An der Straßenfront der "Kalkscheune", einem Veranstaltungsort für Konzerte und Kongresse, an der Johannisstraße befinden sich zwei- und dreigeschossige Gebäude mit historischer Fassade. Auf dem Nachbargrundstück soll ein bis zu siebengeschossiges Wohngebäude errichtet werden, dessen Fassade von plastisch gestalteten, vorgehängten Aluminiumlamellen geprägt ist. Statt konventioneller Fensterformen sollen "direkte Ausblicke durch organisch geformte Einschnitte in die Lamellenstruktur inszeniert" werden. Die Antragstellerin hatte hiergegen u.a. denkmalrechtliche Bedenken geltend gemacht.

Das VG Berlin hat die geplante Bebauung auf dem Nachbargrundstück der denkmalgeschützten "Kalkscheune" in Berlin-Mitte vorläufig gestoppt.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts bestehen ernstliche Zweifel, ob die außergewöhnliche Architektur des Bauvorhabens mit den Anforderungen des Berliner Denkmalschutzgesetzes vereinbar ist. Danach dürfe die unmittelbare Umgebung eines Baudenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von prägender Bedeutung ist, nicht durch bauliche Anlagen dergestalt verändert werden, dass die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich beeinträchtigt werden. Dieser Umgebungsschutz solle gewährleisten, dass die jeweilige besondere Wirkung eines Baudenkmals nicht geschmälert werde. Das heiße zwar keinesfalls, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen sind; hinzutretende bauliche Anlagen müssten sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen oder übertönen. Das neben der Kalkscheune geplante Bauvorhaben lasse die notwendige Zurückhaltung aber vermissen.

Der Beschluss des VG Berlin vom 30.04.2010 ist noch nicht rechtskräftig.

VG Berlin, Beschluss vom 30. April 2010 - VG 19 L 24/10